

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2024/141](#) von Dario Rigo: «Kostenloser Zugang zu Erlassen des Kantons»

2024/141

vom 27. August 2024

1. Text der Interpellation

Am 7. März 2024 reichte Landrat Dario Rigo die Interpellation 2024/141 «Kostenloser Zugang zu Erlassen des Kantons» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Der uneingeschränkte Zugang zu Gesetzen und Verordnungen ist für die Bewohnerinnen und Bewohner des Baselbiets unerlässlich.

Zunehmend werden jedoch Normen integraler Bestandteil von kantonalen Erlassen, sind aber oft hinter einer Paywall versteckt. Die Bewohnerinnen und Bewohner sind jedoch darauf angewiesen, von diesen Normen Kenntnis zu nehmen, um ihre Rechte und Pflichten eindeutig erkennen zu können.

Um nur ein Beispiel zu nennen, ist die wichtige Norm für barrierefreies Bauen, die auch die Grösse von Badezimmern und die Höhe von Handläufen regelt, ein wesentlicher Teil der Baugesetzgebung. Sie ist jedoch urheberrechtlich geschützt und kostet Fr. 200.

2. Einleitende Bemerkungen

Landrat Dario Rigo spricht mit seiner Interpellation ein wichtiges Thema an und wirft damit zusammenhängende Fragen auf. Grundsätzlich sollen und müssen Rechtsnormen aller Erlassstufen wie andere Publikationen auch den rechtsunterworfenen Individuen uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Nur so ist gewährleistet, dass das staatliche Handeln verstanden, nachvollzogen und so weit wie möglich von Bürgerinnen und Bürgern überprüft werden kann. Die Gesetze und Verordnungen des Kantons Basel-Landschaft sind denn auch unter <https://bl.clex.ch> sowohl in chronologischer Reihenfolge als auch in systematisch konsolidierter Form abrufbar. Dafür ist weder ein Benutzerkonto für einen Anmeldeprozess zu erstellen noch eine Gebühr zu entrichten. Auch sind die Erlasse barrierefrei zugänglich und, wenn nötig, gemäss [§ 9 Publikationsgesetz \(SGS 106\)](#) in gedruckter Form bei der Landeskanzlei beziehbar. Es bestehen also keinerlei Schranken, um sich über die rechtlichen Grundlagen zu informieren, wie sie von Landrat, Regierungsrat und weiteren Erlassgebern für die Einwohnerinnen und Einwohner des Baselbiets beschlossen worden sind.

Dennoch bewegen sich diese Erlasse nicht losgelöst von anderen Dokumenten, die ihrerseits Grundlage sein mögen für behördlich festgelegte Rechtstexte. Erlasse können sich gegebenenfalls auf Publikationen beziehen, die von entsprechenden Fachleuten für ihre Spezialgebiete verfasst

worden sind. So gibt es für das alltägliche Leben zahlreiche, meistens von Berufs- oder Fachverbänden ausgearbeitete Normen und Anweisungen, die der Staat allein wohl kaum allein erstellen könnte. Und weil diese Regelwerke von Privaten verfasst worden sind, besteht ein wirtschaftliches Interesse, dass diese nicht kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Der Kanton möchte so das Wissen nutzen, welches in Forschung und Entwicklung erarbeitet worden ist und durch diese auch auf dem neuesten Stand der Erkenntnisse gehalten wird. Dabei geht er von der Annahme aus, dass diese Informationen wissenschaftlichen Standards genügen und also zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung ausreichend geprüft und für stichhaltig bewertet worden sind. Weil aber der Staat nicht nur Bereiche von überwiegendem öffentlichem Interesse regeln muss, sondern durch sein Handeln allenfalls auch eine Vorbildfunktion einnehmen will, kann er in spezifischen Bereichen Normen anwenden bzw. für die öffentliche Hand als obligatorisch erklären, die Privatpersonen freiwillig erfüllen können, wenn sie dies als sinnvoll erachten (z. B. hindernisfreies Bauen).

Im Übrigen stehen die Erlasse von Landrat und Regierungsrat im Spannungsfeld der Gerichtspraxis und der Rechtsprechung. Dabei können je nach Fall schutzwürdige Interessen von Privaten oder aber auch der Öffentlichkeit stärker oder weniger stark gewichtet werden.

Allerdings ist es nicht Aufgabe des Kantons, sämtliche Forschungsergebnisse, die den kantonalen Erlassen als Referenzwerte dienen mögen, in den Gesetzessammlungen zu publizieren. Vielmehr betrachtet er Forschungsergebnisse, wie sie von öffentlichen und privaten Fachstellen ermittelt worden sind, als sachgerechte Grundlage für seine Rechtsnormen zum präventiven Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachwerten. Aber es handelt sich auch um eine Leistung, die diesen Unternehmen angemessen und nach deren Massstäben zu vergüten ist. Nicht zuletzt deshalb, weil viele Unternehmen selbstständige Betriebe sind, die ohne konkreten Auftrag des Kantons der Allgemeinheit ihre Erfahrungswerte zur Verfügung stellen, ist es folgerichtig, dass sie für diese Leistung eine angemessene Entschädigung in Rechnung stellen dürfen.

Der Interpellant verweist in seinem Vorstoss auf das barrierefreie Bauen als «ein Beispiel» für «Normen», die «zunehmend» «integraler Bestandteil von kantonalen Erlassen» werden, «aber oft hinter einer Paywall versteckt sind».

Gerade im Bereich des barrierefreien Bauens, wofür detaillierte Normen festgelegt worden sind, ist zu beachten, dass sich diese Gebote an Bauherrschaften richten, die primär Bauten und Anlagen gemäss [Art. 3 BehiG](#) (SR 151.3) erstellen. Bei baulichen Vorhaben dieser Art kann davon ausgegangen werden, dass es sich entweder um öffentliche oder um grössere, private Bauherrschaften handelt, die ihre Projekte durch Architekturbüros planen lassen. In der Regel sind letztere Mitglieder der SIA, womit der Zugang zu den kostenpflichtigen SIA-Normen kein relevantes Thema sein dürfte.

Weiter ist zu beachten, dass viele Normen, die z. B. für die Herstellung von Lebensmitteln oder Medikamenten von den entsprechenden Fachverbänden aufgestellt worden sind, auch nicht in jedem Fall verbindlich sind, sondern durch Vertrag für anwendbar erklärt werden – ohne dass die Betroffenen genaue Kenntnis über deren Inhalt haben.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie beurteilt die Regierung die Praxis, bestimmte Normen, die integraler Bestandteil der gesetzlichen Regelungen sind, nur gegen Bezahlung zugänglich zu machen, im Hinblick auf das demokratische Prinzip des freien Zugangs zu rechtlichen Informationen?*

Es ist zu unterscheiden zwischen rechtlichen Informationen, die alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Landschaft uneingeschränkt einsehen können müssen, und Informationen, die von Fachkreisen für einen bestimmten Teil der Bevölkerung zusammengetragen worden sind (z. B. für Bauherrschaften). Generell ist es allerdings nicht zutreffend, dass in kantonalen Erlassen Bezug genommen wird auf Normen, die nur gegen Bezahlung zugänglich sind. Vielmehr schafft

der jeweilige Erlassgeber (i. d. R. Landrat oder Regierungsrat) mit den publizierten Dokumenten die nötige Transparenz, um im Zweifelsfall auf die angegebene Quelle zurückgreifen zu können.

Soweit es aufgrund einer internen Umfrage für die rund 900 in Kraft stehenden Erlasse der Baselbieter Gesetzessammlungen beurteilt werden kann, gibt es nur sehr wenige Normen – vor allem im erwähnten Bereich des hindernisfreien Bauens –, die einerseits von verwaltungsexternen Fachstellen ermittelt wurden, andererseits von den Behörden zu «integralen» Bestandteilen von Gesetzen, Verordnungen oder anderen Erlassen erklärt worden sind und nun nur gegen Bezahlung zugänglich sind. «Integral» heisst, dass eine solche Norm zwingender Bestandteil eines Erlasses wäre, ohne welchen der Erlass selber nicht wirksam werden könnte. Der Verweis auf solche Normen kann den Erlass selber entlasten, indem wenig verständliche und umfangreiche Detailbestimmungen nicht aufgenommen werden müssen. Da die Normen aber nicht der Kontrolle der kantonalen Verwaltung unterliegen, ist es aber grundsätzlich nicht üblich, dass diese integral, d. h. zwingende Bestandteile von kantonalen Erlassen sind. Dass sie nicht zwingender Bestandteil von Erlassen sind, zeigt sich auch daran, dass sich allenfalls die Erlasse an geänderte Fachnormen anpassen müssen und nicht umgekehrt.

In der Systematischen Gesetzessammlung des Kantons Basel-Landschaft finden sich gemäss Umfrage innerhalb der kantonalen Verwaltung in folgenden Erlassen Verweise auf Normen, die von externen Dritten erstellt worden sind:

- [SGS 162.51, § 10](#): ISO-Normen der 27000-Familie zum Management der Informationssicherheit → kostenpflichtig, aber die Verordnung wendet sich nur an die Direktionen und ihre Dienststellen, die Landeskanzlei, das Kantonsgericht und die kantonalen Schulen. Entsprechend ist dies kein Fall ist, der in das Spektrum des von der Interpellation angesprochenen Themas fällt.
- [SGS 180, § 165 Abs. 2](#): Harmonisierte und transparente Rechnungslegung gemäss HRM2, Angaben unter www.srs-cspcp.ch sowie das [Finanzhandbuch der FKD für die Baselbieter Einwohnergemeinden](#) → im Internet frei abrufbar.
- [SGS 350.111, § 7 Abs. 1](#): «Baukostenplan» gemäss CRB → an den Auflagestellen der Schweizerischen Normen-Vereinigung in Winterthur, Bern, Lausanne und Lugano kostenfrei einsehbar
- [SGS 761](#), [SGS 761.11](#), [SGS 761.111](#), [SGS 421.14](#): Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen → unter www.bsvonline.ch kostenlos abrufbar
- [SGS 140.15, § 4 Abs. 2](#), Bau- und Planungsprojekte der kantonalen Verwaltung sind nach SIA-Standards abzuwickeln. Diese Normen sind nur käuflich erwerbbar.
- [SGS 350.114, § 4 Abs. 3](#), Festlegung der Versicherungsprämienansätze und die P+F-Beitragssätze orientieren sich an SIA-Dokumentation 81: Diese Normen sind nur käuflich erwerbbar.

Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass sich z. B. die Gesetzgebung des Bundes zur Behindertengleichstellung – darauf zielen auch die Normen des hindernisfreien Bauens ab – primär an den Kanton, die Gemeinden, die Träger öffentlicher Aufgaben und die Anbieter öffentlich zugänglicher Leistungen richtet und erst in zweiter Linie an Private. Für die öffentliche Hand sollte es dabei kein Problem sein, an die SIA-Normen zu gelangen, auch wenn diese etwas kosten.

Im Gegensatz dazu werden in der Regel die SIA-Normen auch beachtet, wenn Private bauen. Allerdings ist dies gesetzlich nicht vorgeschrieben, ergibt sich aber aus dem Grundsatz, dass die Regeln der Baukunde zu beachten sind. [§ 101 RBG](#) macht nur allgemeine Vorgaben, welchen Anforderungen Bauten zu genügen haben. Eine Verpflichtung, dabei die SIA-Normen zu berücksichtigen, gibt es aber nicht. Werden die SIA-Normen aber berücksichtigt, kann davon ausgegangen werden, dass nach den erwähnten Regeln gebaut wird.

2. *Inwiefern könnte sich die Regierung vorstellen, den Zugang zu verbessern?*

Entsprechend den obenstehenden Ausführungen ist es verhältnismässig, dass der Zugang zu spezifischen Informationen im Sinne einer Dienstleistung Dritter für eine spezifische Gruppe von Interessenten (z. B. SIA-Normen für den Baubereich) weiterhin kostenpflichtig ist. Es handelt sich dabei um Informationen, die zwar eine generelle Gültigkeit haben, die aber nicht generell für alle zugänglich sein müssen.

Analog der Praxis beim Bund soll aber künftig in den Gesetzessammlungen an den fraglichen Stellen die nötigen Verweise auf die Fundstellen platziert werden. Damit soll sichergestellt werden, dass Personen, die diese Informationen benötigen, an die richtige Stelle und die gewünschte Quelle weitergeleitet werden.

Liestal, 27. August 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich